

*Studentische Arbeitsgruppe „Strafrechtskritik als Herrschaftskritik“*

## Offener Brief zur Ersatzfreiheitsstrafe an die Justizminister\*innen

Sehr geehrte Justizministerinnen und Justizminister,

auf Ihrer diesjährigen Frühjahrskonferenz haben Sie über die Folgen der Ersatzfreiheitsstrafe diskutiert und ihre Abschaffung erwogen. Wir freuen uns sehr, dass Sie dieses Thema auf die Tagesordnung gesetzt haben. In Ihrer Diskussion kommt jedoch zu kurz, wie durch das Strafrecht soziale Ungleichheiten verschärft werden. Hierauf möchten wir mit diesem Schreiben Ihre Aufmerksamkeit lenken und den wissenschaftlich erforschten Zusammenhang zwischen Strafrechtvollzug und sozialer Marginalisierung kurz darstellen. Soll das Strafrecht Gerechtigkeit durchsetzen, statt Ungerechtigkeiten zu reproduzieren, ist ein veränderter Umgang mit deviantem Verhalten dringend notwendig. Wir fordern Sie deshalb auf, die Ersatzfreiheitsstrafe unverzüglich bundesweit abzuschaffen oder zumindest bei Zahlungsunfähigkeit auszusetzen.

Das Strafrecht gilt als ultima ratio zur Sicherung des Rechtsfriedens und zur Durchsetzung von Gerechtigkeit. Es soll nur dann angewendet werden, wenn Rechtsgüter nicht mehr anders geschützt werden können. Die Betrachtung staatlichen Strafens im Zusammenhang mit sozialen Ungleichheiten zeigt jedoch ein anderes Bild: Vergleichende Studien ergeben, dass die Gefangenenraten eines Staates umso höher liegen, je größer die Einkommensunterschiede in der Gesellschaft sind. Gleiches gilt für staatliche Sozialausgaben: je stärker der Sozialstaat, desto geringer der Einsatz von Freiheitsstrafen. Neoliberale Reformen und damit verbundene Einschnitte in das Sozialsystem verstärken die Ungleichheit in der Gesellschaft – sie gehen zugleich Hand in Hand mit dem vermehrten Einsatz staatlicher Sanktionsmaßnahmen. So lässt sich in Deutschland gegenwärtig ein zunehmender Strafrechteinsatz und Strafrechtspopulismus beobachten. Fern davon, das letzte Mittel des Staates zu sein, entwickelt sich das Strafrecht in Deutschland zur regulär eingesetzten Regierungstechnik. *Auf die Vertiefung sozialer Ungleichheit wird mit Verschärfung des Strafrechts reagiert.*

Der deutsche Staat macht von seiner Möglichkeit zu strafen nicht in allen Bevölkerungsgruppen gleichmäßig Gebrauch. Betroffen sind hingegen hauptsächlich sozial und finanziell schwächere Personen. Dies nicht etwa, weil diese Bevölkerungsgruppe krimineller wäre als andere. Delinquentes Verhalten kommt in allen Bevölkerungsgruppen ungefähr gleichmäßig vor. Jedoch werden Verhaltensweisen, die ärmeren Menschen zugeschrieben werden, häufiger unter Strafe gestellt. Die Gründe für die verstärkte staatliche Sanktionierung ärmerer Menschen liegen weiter in der sozial-diskriminierenden Strafverfolgung, Strafanwendung sowie in der ungleichen Zugangsmöglichkeit zu Rechtsberatung und -beistand. *Das Strafrecht pönalisiert Armut und wird sozial-selektiv angewendet.*

DOI: 10.5771/0023-4834-2017-2-223

Besonders selektiv wirkt dabei die Freiheitsstrafe. Statt zu resozialisieren, setzt ein Gefängnisaufenthalt meist eine Abwärtsspirale in Gang: Auch nach kurzen Haftstrafen haben es die Betroffenen schwerer, einen Arbeitsplatz und eine Wohnung zu finden, ihre sozialen Beziehungen werden stark belastet. Da Gefangene auch bei Arbeitspflicht im Gefängnis nicht in Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und nur unter erschwerten Bedingungen in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, finden sie sich nach ihrer Entlassung in einer sehr schlechten finanziellen und sozialen Lage wieder. *Die Freiheitsstrafe verschärft soziale Ungleichheiten.*

Die Ersatzfreiheitsstrafe, die bei „Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe“ erfolgt, wirkt besonders strafverschärfend. Wer eine Geldstrafe nicht zahlen kann, muss pro Tagessatz einen Tag im Gefängnis verbringen. Personen, die die geforderte Summe nicht aufbringen können, erleiden dadurch erstens eine sehr viel härtere Strafe als ihrer Tat nach dem Gesetz angemessen ist. Sie werden zur milderen Geldstrafe verurteilt, verbüßen aber die strengere Freiheitsstrafe. Sie werden damit zweitens für dieselben Delikte stärker bestraft als ihre zahlungskräftigeren Mitbürger\*innen. *Die Ersatzfreiheitsstrafe bestraft Arme härter als Reiche.*

Zusätzlich kommen arme Menschen durch die ungerechte Festsetzung der Tagessätze von Geldstrafen in Bedrängnis. Selbst bei Einhaltung des Nettoeinkommensprinzips werden nahe am Existenzminimum Lebende deutlich stärker belastet als Normalverdienende. De facto wird die Höhe der Tagessätze darüber hinaus häufig geschätzt, ohne die finanzielle Situation der Betroffenen ausreichend zu evaluieren. *Viele Verurteilte sind nicht in der Lage, die Geldstrafe zu begleichen – und landen allein deswegen in Haft.*

Dadurch, dass die meisten Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren ergehen – entschieden wird nach Aktenlage, ohne Hauptverhandlung, schriftlich und nicht öffentlich –, ist für die Betroffenen der Zugang zu Rechtsmitteln erheblich erschwert. Formal haben sie die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Rechtsmittel gegen die Höhe der Tagessätze einzulegen. Formal könnten sie bei Zahlungsunfähigkeit den Freiheitsentzug durch das Ableisten gemeinnütziger Arbeit abwenden. Viele Betroffene sind aber nicht ausreichend über ihre Rechte informiert, lassen die kurze Frist verstreichen oder fühlen sich damit überfordert, eine gemeinnützige Arbeit zu finden bzw. auszuüben. Nur selten erhalten sie die nötige psycho-soziale Unterstützung oder auch nur ausreichend Rechtsbeistand. Auch hier sind Menschen mit besserem Zugang zu Bildung und größerem Vermögen gegenüber sozial schwächeren bevorteilt. *Die Entformalisierung des Strafverfahrens durch den Strafbefehl erschwert den Zugang zu Rechtsmitteln.*

Die Ersatzfreiheitsstrafe stellt sich sozial schwachen Personen aus diesen Gründen oft als alternativlos dar. Sie sehen einer unverhältnismäßig harten Bestrafung ihrer Tat, einer Benachteiligung gegenüber reicheren Personen und der Gefahr eines sozialen Abstiegs entgegen. *Die Ersatzfreiheitsstrafe reproduziert auf diese Weise soziale Ungerechtigkeit.*

Als Justizminister\*innen haben Sie die Aufgabe, dieser Ungerechtigkeit entgegenzuwirken. **Wir fordern Sie daher auf, die Ersatzfreiheitsstrafe entweder bundesweit abzuschaffen und den § 43 StGB ersatzlos zu streichen oder zumindest bei Zahlungsunfähigkeit auszusetzen.** Dazu wäre der § 43 StGB dahin zu modifizieren, dass er nicht mehr bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, sondern nur bei Zahlungsunwilligkeit angewendet wird.

Auch darüber hinaus besteht dringender Handlungsbedarf, um dem Nexus von Armut und Strafe zu begegnen. Wir fordern Sie daher weiter auf,

- Straftatbestände, die in wissenschaftlich erforschem Zusammenhang mit Armut stehen, zu entkriminalisieren. Dazu gehören die Erschleichung von Beförderungsleistungen (§ 265a StGB), der Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248a StGB), das Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), Führen eines Fahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung (§ 6 PflVG) sowie weite Teile des Drogenstrafrechts.
- Armutsdelikten zukünftig durch sozialstaatliche Maßnahmen zu begegnen. Allein ein bezahlbares Sozialticket würde jährlich über 4000 Menschen, die wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen („Schwarzfahren“) einsitzen, eine Hafterfahrung ersparen.
- den Zugang zu alternativen Sanktionsmöglichkeiten wie gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich und Diversion zu erleichtern und diese auszuweiten.
- das Strafbefehlsverfahren abzuschaffen. Es verhindert eine gerechte Rechtsprechung, die die Rechte der Angeklagten wahrt.
- die Freiheitsstrafe nur als ultima ratio zu verhängen und ihre Anwendung radikal zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Studentische Arbeitsgruppe „Strafrechtskritik als Herrschaftskritik“, summer school Herr\* Krit, Kassel (2016)

Für weitere Informationen: Liza Mattutat (Liza.Mattutat@leuphana.de) und Dr. Franziska Dübgen (Duebgen@uni-kassel.de).